



46
65

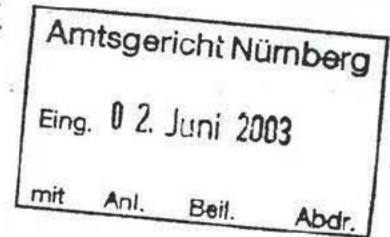
Aktenzeichen: 802 Js 4743/03
(Bitte stets angeben)

Nürnberg, 23.05.2003/schoe

05939

Anklageschrift

in der Strafsache
gegen



Gustl Ferdinand M o l l a t h

geb. 07.11.1956 in Nürnberg
(Deutschland),
Geburtsname: Mollath,
Familienstand: getrennt lebend,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft:
Volbehrstr. 4,
90491 Nürnberg

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Ange-
schuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am 12.08.2001 schlug der Angeschuldigte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg, seiner Ehefrau, Petra Mollath, ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens zwanzig Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biß er die Geschädigte in den rechten Arm derart kräftig, daß von der blutenden Bißwunde heute noch eine Narbe zu sehen ist. Nun brachte der Angeschuldigte seine Ehefrau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewußtlosigkeit. Als die Geschädigte wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens drei Mal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkasins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von der Geschädigten ab. Diese kam in der Folgezeit

auf dem Boden liegend wieder zu sich.

Die Geschädigte erlitt durch die Mißhandlungen des Ange-
schuldigten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten
Schläfe von ca. 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige zirkulä-
re, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige
konfluierende Hämatome an beiden Unterschenkeln, ca. 5 x
5 cm große fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel und
im Bereich des linken Beckens, Würgemale am Hals unterhalb
des Kehlkopfes, eine Bißwunde am rechten Ellenbogen und
nicht unerhebliche Schmerzen.

2. Im Mai 2002 trennte sich die Geschädigte vom Angeschuldig-
ten. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbek,
erneut in die Wohnung in der Volbehrstr. 4 in Nürnberg zu-
rück, um ihre Sachen aus dem Haus zu holen. Während die
Freundin der Geschädigten vor der Türe wartete, packte diese
in der Wohnung eine Tasche. Als der Angeschuldigte dies sah,
ergriff er die Geschädigte an ihrer Kleidung, woraufhin die-
se versuchte, in ein anderes Zimmer zu flüchten. Nun schlug
der Angeschuldigte ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit
der Faust gegen die Oberarme der Geschädigten und würgte sie
am Hals. Um seine Ehefrau am Verlassen des Zimmers zu hin-
dern, schloß er die Tür von innen zu. Für ca. 1 1/2 Stunden
hielt er auf diese Weise die Geschädigte dort fest. Erst als
die Freundin der Geschädigten, Frau Simbek, klingelte und
gegen die Haustüre schlug, gelang es der Geschädigten in ei-
nem unbeobachteten Moment aus dem Zimmer zu flüchten und mit
ihren gepackten Sachen das Haus zu verlassen.

Soweit erforderlich bejaht die Staatsanwaltschaft wegen des be-
sonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein
Einschreiten von Amts wegen.

Die Strafverfolgung wurde gemäß § 154 Abs. 1 StPO auf den oben
genannten Sachverhalt und die nachbenannten Gesetzesverletzun-
gen beschränkt.

67
48

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch selbständige Handlungen

1. eine andere Person mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben,
2. einen Menschen eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt zu haben und zugleich eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben;

strafbar als

gefährliche Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung

gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 230 Abs. 1, 239 Abs. 1, 52, 53 StGB.

68
C19

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte ist nicht vorbestraft. Er läßt sich nicht zur Tat ein. Er wird jedoch durch die nachbenannten Beweismittel überführt werden.

69
50

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2
GVG das **Amtsgericht -Strafrichter- Nürnberg** zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfah-
ren zu eröffnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen:

Petra Mollath (Bl. 47 d. A.)

RiAG [REDACTED] zu laden über das Amtsgericht Tiergarten

Urkunden:

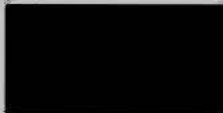
Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Ärztliches Attest vom 03.06.2002 (Bl. 13 d. A.).



Staatsanwältin

Vorgelgt 28.12.53



Gustl Ferdinand Mollath zur Zeit, gegen meinen Willen,
nach § 726a, in Haft im t. 09421-3005-252 Fax 298
BKH Straubing Lerchenheid 32, 94375 Straubing SA

JUSTIZBEHÖRDEN BAYREUTH			
EINLAUFSTELLE			
26. JUNI 2006			
mit	Bd.	Abt.	F.d.
			H.z.
€ Geb. St. KM/GK/St.			

An Richterin [redacted]
Amtsgericht Bayreuth
Friedrichstr. 18 t. 0921-504-445
95444 Bayreuth Fax " " - 459

AZ.: XVIII 0258/06 Straubing den 27.6.2006
*1935 Françoise Sagan *1905 J.P. Sartre

Ihr Entmündigungsverfahren

Sehr geehrte Frau Richterin [redacted],
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.6.2006.
obwohl ich absolut gesund bin bestehen Sie,
nach wie vor, auf die Entmündigung meiner
Person. Sie folgen mit Ihrer Entscheidung, ohne
hinreichende Hinterfragung, dem skandalösen
Gutachten der Herren Doktor es Leipziger, Zappe
und Holzinger.
wie viele Menschen so in's Unglück gestossen
wurden bleibt Spekulation, - noch.

Hinter diesen Mauern der BKH's ist ein defacto
"Rechtsfreier Raum" geschaffen, der ohne
die Beihilfe von Ermittlungsbehörden und
auch Richtern wie Sie, nicht möglich wäre.

Was ich in den Anstalten Erlangen, Bayreuth
und Straubing erlebt habe sollte spätestens
seit 1945 der Vergangenheit angehören.
→